



Fall (180 Punkte):

Die V-AG mit Sitz in der Schweiz produziert und vertreibt weltweit die bekannten „Schweizer Taschenmesser“. Die X-GmbH mit Sitz in Nürnberg hat 2021 über eine Online-Plattform Taschenmesser angeboten. Dabei waren auf den Produkten selbst oder jedenfalls auf deren Verpackungen der Schriftzug „Switzerland“ bzw. „Swiss“, die Schweizer Flagge sowie verschiedene Logos, die diese Flagge in ihre Gestaltung aufgenommen hatten, abgebildet. Die angebotenen Taschenmesser waren zudem in roter Farbe gehalten. Tatsächlich werden diese Produkte aber nicht in der Schweiz, sondern in China produziert.

Die V-AG mahnt im Sommer 2021 die X-GmbH ab und fordert diese zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Diese weigert sich zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, da sie den Anspruch für unbegründet hält. Denn zum einen handele es sich ersichtlich um "Souvenirartikel", so dass man nicht von einer Herstellung in der Schweiz ausgehen könne. Zum anderen sei dies auch ausreichend klargestellt, weil sich auf den Produktverpackungen der deutlich sichtbare Hinweis "Made in China" befinde.

Rechtsanwalt R der V-AG reicht daraufhin im September 2021 Unterlassungsklage bei einer Zivilkammer des Landgerichts München ein. Ferner werden die vorgerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung (Abmahnkosten) in der Klage geltend gemacht. Der Prozessbevollmächtigte der X-GmbH beantragt Klageabweisung, da die Klage unbegründet sei.

Prüfen Sie gutachterlich die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts und wie das Gericht entscheiden wird.

Bearbeitervermerk:

Bei der Prüfung ist davon auszugehen, dass deutsches Recht Anwendung findet und die deutschen Gerichte international zuständig sind.